

Anlage 2

Ergänzende Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der Fluxys TENP GmbH

(„EGB EAV“)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Anwendungsbereich..... | 3 |
| § 2 | Registrierung und Zulassung als Transportkunde auf der Kapazitätsbuchungsplattform PRISMA (primary und/oder secondary) | 3 |
| § 3 | Kapazitätsprodukte..... | 3 |
| § 4 | Gegenstand des Einspeisevertrages..... | 7 |
| § 5 | Gegenstand des Ausspeisevertrages | 7 |
| § 6 | Gebündelte Buchungspunkte | 7 |
| § 7 | Gebündelte Nominierungen | 7 |
| § 8 | Gegenstromkapazität..... | 8 |
| § 9 | Kürzungen/Unterbrechungen..... | 8 |
| § 10 | Kapazitätsentgelte | 9 |
| § 11 | Rechnungsstellung und Zahlung..... | 9 |
| § 12 | Regelungen zum Umgang mit virtuellen Kopplungspunkten | 10 |
| § 13 | Gerichtsstand und Sprache | 11 |
| § 14 | Ansprechpartner | 11 |

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Anlage 2 („**EGB EAV**“) beinhaltet ergänzende Regelungen und Bestimmungen für Verträge der Fluxys TENP GmbH („**Fluxys TENP**“) und ist integraler Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der Fluxys TENP GmbH („**AGB EAV**“).

§ 2 Registrierung und Zulassung als Transportkunde auf der Kapazitätsbuchungsplattform PRISMA (primary und/oder secondary)

1. Der Transportkunde muss sich gemäß § 1 Abs. 1 AGB EAV auf der Kapazitätsbuchungsplattform PRISMA (primary und/oder secondary) registrieren und durch Fluxys TENP zugelassen werden.
2. Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens erforderlichen Dokumente sind durch den Transportkunden an Fluxys TENP zu senden. Der Transportkunde erhält eine Auflistung dieser Dokumente nach der Registrierung auf der Kapazitätsbuchungsplattform PRISMA.

§ 3 Kapazitätsprodukte

1. Als Betreiber eines Teils der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline („**TENP-System**“), welche im Eigentum der TENP GmbH & Co. KG steht, ermittelt und vermarktet Fluxys TENP gemäß § 15 EnWG und der §§ 8 und 9 GasNZV Ein- und Ausspeisekapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten des TENP-Systems. Ein- und Ausspeiseverträge, die zwischen Transportkunden und Fluxys TENP abgeschlossen werden, berechtigen zu Transportdienstleistungen im Marktgebiet NetConnect Germany („**Marktgebiet NCG**“).
2. Auf Basis eines statistischen Kapazitätsmodells, welches im Zuge der Marktgebietskooperation NCG entwickelt wurde, vermarktet Fluxys TENP die folgenden Kapazitätsprodukte an den bei Fluxys TENP buchbaren Punkten:
 - a. Feste frei zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazität im Marktgebiet NCG („**FZK**“).

b. Bedingt feste frei zuordenbare Kapazität („**bFZK**“):

Bedingt feste frei zuordenbare Kapazität ist grundsätzlich feste Kapazität, welche im gesamten Marktgebiet NCG frei zuordenbar ist und Zugang zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets NCG („**VHP**“) gewährt, die jedoch bei Auftreten bestimmter Temperatur- und Flussbedingungen im Netz Nutzungsbeschränkungen unterliegt.

- (i) bFZK ist fest frei zuordenbar im gesamten Marktgebiet NCG, wenn die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) niedriger als Null (0) Grad Celsius ist.
- (ii) Liegt die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) zwischen Null (0) und acht (8) Grad Celsius, werden 46,67 % der bFZK als FZK betrachtet. Die restlichen 53,33 % unterliegen Kürzungen oder Unterbrechungen, falls die physischen Gasflüsse von den Stationen Rimpar und Gernsheim in nördlicher Richtung ins System der Open Grid Europe GmbH („**OGE**“) einen bestimmten, von OGE basierend auf den aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet NCG ermittelten Grenzwert, überschreiten.
- (iii) Ist die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) größer als acht (8) Grad Celsius, unterliegt die bFZK Kürzungen oder Unterbrechungen, falls die physischen Gasflüsse von den Stationen Rimpar und Gernsheim in nördlicher Richtung ins System der OGE einen bestimmten, von OGE basierend auf den aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet NCG ermittelten Grenzwert, überschreiten.

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen unterliegt die bFZK nicht den Kürzungen oder Unterbrechungen, die aus den in lit. (ii) und (iii) aufgeführten Gründen resultieren, wenn sie einem Bilanzkreisvertrag zugeordnet wird, für den der Transportkunde und der Bilanzkreisverantwortliche Fluxys TENP eine Erklärung vorlegen. Das Formular für diese Erklärung ist bei Fluxys TENP auf schriftliche Anfrage erhältlich.

c. Feste beschränkt zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazität („**BZK**“):

Dieses Kapazitätsprodukt wird von Fluxys TENP noch für Transportzeiträume bis einschließlich 30.06.2019 angeboten. Für Transportzeiträume ab dem 01.07.2019 wird Dynamisch zuordenbare Kapazität („**DZK**“) (gemäß d.) angeboten. Bereits gebuchte BZK-Kapazität für Transportzeiträume ab dem 01.07.2019, die bis einschließlich 30.06.2019 gebucht wurde, wird Fluxys TENP in DZK-Kapazität umwandeln.

Für die Nutzung der BZK gelten die Rechte und Pflichten des § 9 Punkt 1 e) AGB EAV und die Bestimmungen des § 5 der „Anlage Bilanzkreisbedingungen: Ergänzende Geschäftsbedingungen der NetConnect Germany GmbH & Co. KG (NCG) für Bilanzkreisverantwortliche“ sowie die Zuordnungsbeschränkungen gemäß Anlage 4.

Im Falle der Einbringung und Nutzung von anderen Einspeisekapazitäten als BZK in einen Bilanzkreis ohne VHP-Zugang wird Fluxys TENP für die nominierten Anteile dieser Einbringung eine gesonderte Mitteilung an den Marktgebietsverantwortlichen des Marktgebiets NCG senden.

Wird hingegen die BZK Ein- oder Ausspeisekapazität in einen Bilanzkreis mit VHP-Zugang eingebracht, gelten für den BZK-Anteil der Einbringung die Rechte und Pflichten einer unterbrechbaren Kapazität. Die Zahlungsverpflichtungen aus dem bestehenden Vertrag bleiben unangetastet.

d. Dynamisch zuordenbare Kapazität („**DZK**“):

Dieses Produkt ist buchbar für Transportzeiträume ab dem 01.07.2019.

1. Dynamisch zuordenbare Kapazität („**DZK**“) ist feste Kapazität, deren freie Zuordenbarkeit Nutzungsbeschränkungen unterliegen. Wird die Nutzungsbeschränkung gemäß Ziffer 2 ausgesprochen, ist DZK nur insoweit fest, als sie ohne Nutzung des virtuellen Handlungspunktes („**VHP**“):

- an nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisepunkten (Grenzübergangspunkte, Marktgebietsübergangspunkte und Punkte an Speichereinrichtungen) ausschließlich für einen bilanziell ausgeglichenen Transport zwischen festgelegten Ein- und Ausspeisepunkten genutzt werden oder
- bei nicht nominierungspflichtigen Ausspeisepunkten, an dem oder den festgelegten Einspeisepunkten diese mindestens in Höhe der Nutzung am Ausspeisepunkt nominiert werden.

-
2. Bei Buchung und Nutzung sind im Einzelnen die folgenden Regeln zu beachten:
- a) Der oder die Ein- bzw. Ausspeisepunkte, die im Falle der Nutzungsbeschränkung zu nutzen sind, um DZK auf fester Basis nutzen zu können („Ausgleichspunkte“), sind in Anlage 4 EGB veröffentlicht. Diese Ein- bzw. Ausspeisepunkte werden von Fluxys TENP ggf. in Abstimmung mit den jeweils beteiligten FNB festgelegt.
 - b) Die Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten DZK ist die Einbringung der DZK in einen gesonderten DZK-Bilanzkreis. In einen DZK-Bilanzkreis darf höchstens ein nicht nominierungspflichtiger DZK-Ausspeisepunkt eingebracht werden.
 - c) Um eine DZK-Punkt Kombination auf PRISMA buchen zu können, muss der Transportkunde mit einem Vorlauf von mindestens einem Werktag die entsprechende Zuordnung von Punkt Kombinationen der Fluxys TENP schriftlich (per Email an dispatching.fluxystenp@fluxys.com) mitteilen. Dem Transportkunden kann somit der der Punkt Kombination zugeordnete DZK-Bilanzkreis bei Buchung auf PRISMA angezeigt werden.
 - d) Im Engpassfall wird die Nutzungsbeschränkung unter Einhaltung der nachfolgenden Vorlaufzeiten durch Fluxys TENP ausgesprochen. Bei DZK an nominierungspflichtigen Ein- bzw. Ausspeisepunkten muss die Nutzungsbeschränkung mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem Transportkunden bzw. im Falle von § 13 Ziffer 2 und § 12 Ziffer 1 AGB EAV dem von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Bei DZK an nicht nominierungspflichtigen Ausspeisepunkten muss die Nutzungsbeschränkung mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Stunden angekündigt werden.
 - e) Für den Fall, dass trotz der durch Fluxys TENP ausgesprochenen Nutzungsbeschränkung diese nicht eingehalten werden, behält sich Fluxys TENP vor, eine Kürzung der Einspeisung bzw. Ausspeisung in der Form vorzunehmen, dass zwischen Einspeisung und Ausspeisung keine stündlichen Differenzen auftreten. Die Geltendmachung eines Schadens, der Fluxys TENP durch eine Nichteinhaltung der Nutzungsbeschränkung entsteht, bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gegenstand des Einspeisevertrages

§ 3 Abs. 2 AGB EAV wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Berechtigung des Transportkunden, das Netz vom Einspeisepunkt bis zum VHP des Marktgebiets NCG zu nutzen kann, abhängig vom gebuchten Kapazitätsprodukt, gesonderten Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen unterliegen.

§ 5 Gegenstand des Ausspeisevertrages

§ 4 Abs. 2 AGB EAV wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Berechtigung des Transportkunden, das Netz vom VHP bis zum Ausspeisepunkt des Marktgebiets NCG zu nutzen kann, abhängig vom gebuchten Kapazitätsprodukt, gesonderten Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen unterliegen.

§ 6 Gebündelte Buchungspunkte

Eine Übersicht der Buchungspunkte, an denen Fluxys TENP eine Buchung gebündelter Kapazitäten anbietet, ist unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://gasdata.de.fluxys.com/transmission/entry-exit-capacities/technical-available-capacities/>.

Alle in dieser Übersicht nicht als gebündelt gekennzeichneten Buchungspunkte werden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 AGB EAV noch ungebündelt angeboten.

§ 7 Gebündelte Nominierungen

Eine Übersicht, ob Fluxys TENP der aktive oder passive Fernleitungsnetzbetreiber für gebündelte Nominierungen an den entsprechenden Buchungspunkten ist, ist unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://gasdata.de.fluxys.com/transmission/entry-exit-capacities/technical-available-capacities/>.

An allen Buchungspunkten, an denen Fluxys TENP nicht als aktiver Fernleitungsnetzbetreiber gekennzeichnet ist, ist Fluxys TENP der passive Fernleitungsnetzbetreiber.

§ 8 Gegenstromkapazität

1. Für Punkte, die nicht bidirektional betrieben werden, bietet Fluxys TENP die Möglichkeit an, auf täglicher Basis feste Gegenstromkapazität in Abhängigkeit der Anwendung der unteren Renominierungsbeschränkung gemäß § 12 AGB EAV zu buchen. Resultiert aus der Anwendung der unteren Renominierungsbeschränkung kein Angebot an fester Gegenstromkapazität, stellt diese Kapazität nur einen virtuellen Gasfluss dar und kann daher nur genutzt werden, wenn und solange ein mindestens ebenso hoher physischer Gasfluss in Hauptstromrichtung besteht. In diesem Fall wird die Gegenstromkapazität nur auf unterbrechbarer Basis angeboten.
2. Gegenstrom-Einspeisekapazität wird an bei Fluxys TENP buchbaren Ausspeisepunkten und Gegenstrom-Ausspeisekapazität wird an bei Fluxys TENP buchbaren Einspeisepunkten angeboten.

§ 9 Kürzungen/Unterbrechungen

Im Falle einer notwendigen Kürzung bzw. Unterbrechung, deren Ursache auch außerhalb des TENP-Systems liegen kann, werden die gebuchten Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten entsprechend der folgenden Regelung gekürzt bzw. unterbrochen:

- a. In einem ersten Schritt werden unterbrechbare Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten in folgender Reihenfolge unterbrochen:
 - (i) die Anteile eingebrachter fester Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten, die infolge einer Renominierungsbeschränkung dem Transportkunden nur noch als unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 12 Abs. 5 AGB EAV zur Verfügung stehen;

bis zum 30.06.2019:

- (ii) in zeitlicher Reihenfolge der Buchungen: alle anderen gebuchten unterbrechbaren Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten entsprechend § 29 Abs. 4 AGB EAV sowie die nicht bilanzierten Anteile an BZK, die in einen Bilanzkreis mit Zugang zum VHP eingebracht wurden, zusammen mit gebuchten unterbrechbaren Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten;

ab dem 01.07.2019:

- (ii) in zeitlicher Reihenfolge der Buchungen: alle anderen gebuchten unterbrechbaren Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten entsprechend § 29 Abs. 4 AGB EAV sowie die unterbrechbaren Anteile an DZK, die am VHP nominiert wurden.

- b. In einem zweiten Schritt werden, sofern erforderlich, sämtliche gebuchten festen Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten anteilig gekürzt.

§ 10 Kapazitätsentgelte

1. Die Kapazitätsentgelte der Fluxys TENP sind in einem Preisblatt auf der Website der Fluxys TENP (www.fluxys.com/tenp/de/) veröffentlicht.

2. Alle im Preisblatt angegebenen Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben und Steuern, wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer, sind zusätzlich vom Transportkunden zu zahlen.

§ 11 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung an IPs

Fluxys TENP stellt dem Transportkunden die Kapazitätsentgelte für die Buchung von Kapazitäten an IPs monatlich, spätestens bis zum zehnten (10.) Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat, in Rechnung. Die Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer sind spätestens bis zum ersten (1.) Werktag des Folgemonats ohne Abzug auf das angegebene Bankkonto der Fluxys TENP einzuzahlen.

2. Rechnungsstellung am VIP

Fluxys TENP stellt dem Transportkunden die Kapazitätsentgelte für die Buchung von Kapazitäten am VIP Germany-CH monatlich, am dritten (3.) Werktag eines jeden Monats in Rechnung.

Dabei werden folgende Abrechnungszeiträume berücksichtigt:

- alle Jahres-, Quartals- und Monatsbuchungen für den laufenden Monat

-
- alle Day-Ahead- und Within-Day Buchungen für den Vormonat.

Die Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer sind spätestens bis zum zehnten (10.) Werktag nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf das angegebene Bankkonto der Fluxys TENP einzuzahlen.

3. Die Ausstellung der Rechnungen erfolgt elektronisch. Fluxys TENP wird jedem Transportkunden die Originalrechnungen nach Log-in im Transportkunden-Portal (<https://gasdata.de.fluxys.com/transmission/>) zum Herunterladen zur Verfügung stellen.
4. Die Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der Fluxys TENP gutgeschrieben worden sind.
5. Einwände gegen die Rechnungen berechtigen den Transportkunden, sofern nicht offenkundige Fehler vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwände begründen im berechtigten Falle lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
6. Begleitet der Transportkunde in Rechnung gestellte, fällige Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht, ist Fluxys TENP zur Einstellung der Transporte berechtigt. Der Transportkunde bleibt verpflichtet, das Entgelt bis zum Ende der Vertragslaufzeit, maximal jedoch für drei (3) Monate, zu zahlen.

§ 12 Regelungen zum Umgang mit virtuellen Kopplungspunkten

Fluxys TENP GmbH ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus Ein- und Ausspeiseverträgen, die an einem virtuellen Kopplungspunkt („VIP“) gemäß Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 459/2017 abgeschlossen wurden, an ein anderes Unternehmen zu übertragen, wenn das übernehmende Unternehmen die Kapazitätsvermarktung für den jeweiligen VIP oder einen neu gebildeten VIP, in den die Kapazitäten des bisherigen VIP eingebracht werden, übernimmt. Fluxys TENP GmbH wird den Transportkunden rechtzeitig vor der Übertragung informieren.

§ 13 Gerichtsstand und Sprache

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist in Klarstellung zu § 44 Abs. 2 AGB EAV Düsseldorf.
2. Der für diese AGB EAV maßgebliche Text ist derjenige in deutscher Sprache. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung hat daher die deutsche Fassung Vorrang.

§ 14 Ansprechpartner

Ansprechpartnerin bei Fluxys TENP für Fragen zu den AGB EAV ist Alexandra Moussa.

Sie ist unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Fluxys TENP GmbH
Alexandra Moussa
Commercial Operator
Elisabethstraße 11
40217 Düsseldorf
Deutschland

E-Mail Adresse: alexandra.moussa@fluxys.com
Telefonnummer: +49 211 420909 25
Faxnummer: +49 211 420909 11